

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1958

338/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend gesetzwidriges Vorgehen von Finanzbehörden bei der Neufeststellung der  
 Einheitswerte per 1.1.1956.

- - - - -

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, gegen das die unterzeichneten Abgeordneten schon anlässlich seiner Beschlusfassung aus schwerwiegenden verfassungsmäßigen und auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken hatten, gibt in seiner Anwendung immer wieder Gelegenheit zu Beanstandungen.

Ist schon das Prinzip dieses Gesetzes anfechtbar, das darin besteht, aus der Grundsteuer eine Vermögenssteuer oder Bodenwertabgabe zu machen, so führt die Praxis der Anwendung desselben durch die Finanzämter zu beanstandungswerten Ergebnissen. In den einzelnen Finanzämtern wurden "Schätzstellen" errichtet, von denen die Neubewertungen ausgehen. Diese Schätzungsstellen verfügen aber über keine Schätzer, sondern wenden sich einfach an die Ortsgemeinden um Bekanntgabe von Grundwerten. Nun sind natürlich die Ortsgemeinden daran interessiert, möglichst hohe Schätzwerte abzugeben, da damit die Bodenwerte emporgetrieben werden, was letzten Endes dazu führt, daß besonders die Kleinhausbesitzer mit sinnlos hohen Einheitswerten belastet werden. Das 3\* bis 20fache des bisherigen, auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes 1940 festgestellten Einheitswertes wird nunmehr nicht selten festgesetzt. Die Gemeinden vergessen allerdings dabei, daß sie ja den Wert vom 1.1.1956 festzustellen haben und nicht einen späteren.

Es gibt weder ein Gesetz, das die Finanzämter ermächtigen würde, von den Gemeinden Bodenschätzungen vornehmen zu lassen, noch weniger aber eines, das Gemeinden ermächtigt, solche Schätzungen abzugeben. Weder im selbständigen noch im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden besteht eine Zuständigkeit zur Abgabe solcher Gutachten. Die so erfolgte Neuwertfeststellung ist daher aus diesem Grund rechtswidrig, ja verfassungswidrig, weil die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Nun geben die Gemeinden diese Gutachten niemals offiziell ab, sondern gewissermaßen unter der Hand: Meist weigern sich die verfassungsmäßigen Organe der Gemeinden, solche Gutachten abzugeben; die Finanzämter wenden sich daher an den Gemeindesekretär oder an Baubeamte um derartige "Gutachten". Die Finanzämter verführen also Gemeindeangestellte zu einem ungesetzlichen Vorgehen. Zur Vertretung der Gemeinden sind nach dem Reichsgemeinde-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1958

gesetz 1862 ausschließlich der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung berufen. Beamte sind nach unserem Gemeinderecht niemals namens der Gemeinde zeichnungsberechtigt. Nur Statutarstädte kennen ein Zeichnungsrecht von Gemeindebeamten. Aber auch in Stadtstatuten wird man kaum Bestimmungen finden, die die Städte ermächtigen, Grundstücksschätzungsgutachten abzugeben.

Diese Ungezetzlichkeiten gehen oft so weit, daß die Hausbesitzer aufgefordert werden, zu den illegalen Grundstücksschätzungen der Gemeindebeamten Stellung zu nehmen, ja zu deren Widerlegung eigene Sachverständige namhaft zu machen.

Die Ungezetzlichkeiten greifen aber auch auf ein anderes Gebiet über: diese meist durch Vergleichszahlen zustandegekommenen "Schätzungsgutachten" der Gemeinden basieren fast immer auf Grundstückverkäufen der letzten Zeit. Nun verkauft niemand ein Grundstück, wenn er nicht muß oder ~~er~~ nicht besondere Vorteile daraus erhält - zum Beispiel durch Ermöglichung eines Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln. Es verzerrt die natürlichen Wertverhältnisse vollkommen, wenn die Gemeinden Schätzungszahlen mitteilen, die Bauspekulanten als Kaufpreis für ein mit öffentlichen Mitteln aufzuführendes Gebäude bezahlten. Dies widerspricht auch den klaren Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, das solche außerordentliche Umstände nicht als wertbildenden Faktor für Zwecke der Einheitswertfeststellung zuläßt.

Es muß ferner als verderblich bezeichnet werden, wenn in einer Epoche, wo man der Auflockerung der Siedlungsräume das Wort redet, Gemeinden sich dazu hergeben, auf dem Wege einer überhohen Grundbesteuerung die Grundbesitzer zu Grundstückzerstückerungen zu zwingen. Die Unterparzellierung zu Kleinstparzellen hat ohnehin bereits einen hohen Grad erreicht. Besonders fragwürdig aber sind solche Grundstückpreistreibereien bei historischen Gärten (Schloßparks usw.), die auf Grund der nun einsetzenden übermäßigen Bodenbesteuerung in steigendem Maße der Zerstückelung ausgesetzt sind. Solche Schloßparks sind nicht selten grüne Inseln innerhalb geschlossener Ortschaften gewesen. Es ist durchaus abzulehnen, daß nunmehr der Bund daran schuld ist, wenn durch eine übermäßige Bodenbesteuerung solche Parkanlagen unhaltbar werden. Es haben sich ja schon unter den bisherigen niedrigeren Grundsteueransätzen immer mehr Schloß- und Parkbesitzer dazu entschließen müssen, ihre innerhalb des Weichbildes der Orte gelegenen Parkanlagen abzuparzellieren. Die überhohe Grundsteuer wird diese Entwicklung beschleunigen und dadurch der Bodenspekulation mit solchen Gärten die Wege ebnen. Sowohl aus sanitären Gründen als auch aus denen des Denkmalschutzes müßte darauf gesehen werden, daß derlei Grünflächen weiterhin erhalten bleiben. Diese Erwägungen gelten natürlich auch für Wien.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1958

All diese unerwünschten, ja gesetzwidrigen Folgen ergeben sich aus dem fast völlig ungeregelten Schätzungsessen bei der Neufeststellung der Einheitswerte. § 1 der Bewertungsverordnung, BGBI. Nr.109/1956, steht mit Rücksicht auf die verschiedenen Bewertungsgrundsätze für bebaute und unbebaute Grundstücke im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 53 und 55 des Bewertungsgesetzes. Diese Unstimmigkeit ist geeignet, eine Reihe von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof auszulösen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die im Veranlagungsverfahren nach dem Bewertungsgesetze aufgetretenen ungesetzlichen, ja verfassungswidrigen Vorgänge, wie oben beschrieben, ehest abzustellen?

Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, zu verhindern, daß weiterhin Spekulationswerte als Vergleichswerte bei der Einheitswertfeststellung zugrunde gelegt werden?

Ist er des weiteren bereit, die Bewertungsverordnung 1955, BGBI. Nr.109, dahingehend abzuändern, daß der gesetzwidrige, eine Doppelbesteuerung des bebauten Grundes und Bodens bewirkende § 1 derselben aufgehoben wird?

- - - - -